

# **Geschäftsordnung des Ausschusses für die Städtepartnerschaft Altshausen – Bicske (Ungarn)**

vom 09.04.2025

in der Fassung vom 09.04.2025

## **Inhalt**

§ 1	Zweck der Geschäftsordnung .....	2
§ 2	Geschäftsjahr .....	2
§ 3	Partnerschaftsausschuss .....	2
§ 4	Sitzungen.....	2
§ 5	Ablauf der Ausschusssitzungen.....	3
§ 6	Anwesenheit bei Sitzungen .....	3
§ 7	Vorstandschaft .....	3
§ 8	Aufgaben der Vorstandschaft .....	3
§ 9	Wahl des Vorstandes .....	3
§ 10	Vakanz im Vorstand .....	4
§ 11	Finanzen .....	4
§ 12	Zusammenarbeit mit dem Koordinations-Beirat für Internationale Beziehungen der Gemeinde Altshausen .....	5
§ 13	Inkrafttreten .....	6
	Hinweis .....	6
	Daten der Satzung/ Ordnung .....	6

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 09.04.2025 die Geschäftsordnung mit folgendem Inhalt beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung dient der Abwicklung aller Tätigkeiten des Partnerschaftsausschusses Altshausen – Bicske. Die Annahme der Geschäftsordnung, sowie Änderungen und Ergänzungen erfolgen per einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Partnerschaftsausschusses und bedürfen der anschließenden Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Altshausen. Die Geschäftsordnung darf niemals im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der weiteren haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen und den weiteren Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Altshausen sein. Daher ist bei Änderung dieser Rechtsnormen zu prüfen, ob eine Anpassung der Geschäftsordnung vorzunehmen ist.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 3 Partnerschaftsausschuss**

Der Partnerschaftsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, die sich für die Arbeit im Rahmen der Städtepartnerschaft besonders interessieren. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Partnerschaftsausschuss kann neue Mitglieder jederzeit aufnehmen. Die Mitglieder des Partnerschaftsausschusses werden nicht gewählt. Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht befristet. Falls ein Mitglied des Partnerschaftsausschusses ausscheiden möchte, so ist dies per einfacher mündlicher Erklärung gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden bekannt zu geben. Soll ein Mitglied des Partnerschaftsausschusses ausgeschlossen werden, so bedarf dies der Zustimmung der Mehrheit der aktuellen Mitglieder des Partnerschaftsausschusses.

### **§ 4 Sitzungen**

Die Sitzungen des Partnerschaftsausschusses werden jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von der/dem 1. Vorsitzenden anberaumt. Die Mitglieder des Partnerschaftsausschusses erhalten im Normalfall eine Woche vor der Sitzung eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen von Eilbedürftigkeit, kann die Einladung zur Sitzung auch ohne schriftliche Einladung/ohne Einhaltung der Frist erfolgen.

**§ 5 Ablauf der Ausschusssitzungen**

Die Leitung der Ausschusssitzung wird durch die/den 1. Vorsitzende/1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter vorgenommen. Die Schriftführerin/der Schriftführer verfasst über die Ausschusssitzung einen Bericht, der an alle Mitglieder, spätestens mit der Einberufung der nächsten Ausschusssitzung verschickt wird (postalisch oder elektronisch). Gäste können fallweise mit Zustimmung der Vorstandschaft zu den Ausschusssitzungen mitgebracht werden.

**§ 6 Anwesenheit bei Sitzungen**

Der Städtepartnerschaftsausschuss erwartet, dass eine Verhinderung der/dem 1. Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter vor der Ausschusssitzung gemeldet wird

**§ 7 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft des Partnerschaftsausschusses besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer.

**§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft**

- (1) Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende soll zusammen mit dem Ausschuss für ein interessantes Jahresprogramm im Sinne der Ziele der Städtepartnerschaft sowie im Rahmen des vom Gemeinderat Altshausen beschlossenen Jahresbudgets sorgen und trägt die Verantwortung für die Arbeit des Partnerschaftsausschusses. Sie/er hat den Vorsitz bei allen Sitzungen. Bei einer Verhinderung wird die Leitung von der Stellvertreterin/von dem Stellvertreter übernommen. Sie/er überwacht die Einhaltung der Statuten. Sie/er kann Projekte an andere Mitglieder des Partnerschaftsausschusses delegieren.
- (2) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung und übernimmt Tätigkeiten in Absprache mit der/dem 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Schriftführerin/der Schriftführer verfasst die Protokolle über Ausschusssitzungen, die über die Geschäftsstelle beim Rathaus an die Ausschussmitglieder verschickt werden. Sie führt Anwesenheitslisten. Bei Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers kann von der jeweiligen Leiterin/vom jeweiligen Leiter der Ausschusssitzung ein anderes Mitglied des Ausschusses für die Protokollführung bestimmt werden.

**§ 9 Wahl des Vorstandes**

Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen alle zwei Jahre in geheimer Wahl. Falls kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl wünscht/einer offenen Wahl

widerspricht, können die Wahlen auch offen, per Akklamation, erfolgen. Bis zwei Wochen vorher können Ausschussmitglieder eine Bewerbung für ein Amt bei der/dem 1. Vorsitzenden einreichen. Anschließend wird vom Vorstand ein schriftlicher Wahlvorschlag auf Grund der Bewerbungen erstellt und an alle Mitglieder des Partnerschaftsausschusses zum Versand gebracht. Für jedes Amt können sich mehrere Ausschussmitglieder bewerben. Die von den Mitgliedern getroffene Wahl wird im Wahlvorschlag angekreuzt und bei der Ausschusssitzung ohne Namensangabe zur Auswertung abgegeben. Die Wahlvorschlagsliste kann als Stimmzettel verwendet werden. Falls die Wahlen offen per Akklamation erfolgen sollten, ist über jedes, zur Wahl anstehendes Vorstandsmitglied separat abzustimmen. Ist die/der 1. Vorsitzende selbst Wahlbewerber/-in wird ein nicht zur Wahl stehendes Mitglied des Partnerschaftsausschusses zur/zum Wahlleiter/-in bestimmt.

### **§ 10 Vakanz im Vorstand**

Sollte ein Vorstandsmitglied vorübergehend oder dauernd seine Funktion nicht ausüben können bzw. das Amt eines Vorstandsmitglieds bei den turnusmäßig anstehenden Wahlen nicht besetzt werden können, so soll vom Partnerschaftsausschuss ein/e Vertreter/-in bestimmt werden, die/der die Aufgaben der nicht besetzten Position in der Vorstandschaft bis zur ordentlichen Wiederbesetzung des Amts kommissarisch übernehmen soll.

### **§ 11 Finanzen**

- (1) Die/der 1. Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung, der im Rahmen des Haushaltplanes der Gemeinde Altshausen vom Gemeinderat für die Städtepartnerschaft beschlossenen jährlichen Ansätze im Zusammenhang mit den laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Städtepartnerschaftsarbeit verantwortlich. Jeweils am Ende eines Geschäftsjahres hat die/der 1. Vorsitzende dem Gemeinderat über die stattgefundenen Aktionen, Partnerschaftsbegegnungen und Veranstaltungen innerhalb des Geschäftsjahres, unter Angabe der eingesetzten Mittel, zu berichten. Der Entwurf dieses Abschlussberichts soll im Vorfeld vom Partnerschaftsausschuss genehmigt werden.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende ist berechtigt über Ausgaben im Rahmen der laufenden Angelegenheiten der Städtepartnerschaft bis zu einem Betrag von 500 EUR ohne Beteiligung des Partnerschaftsausschusses zu entscheiden. Die Vorstandschaft des Partnerschaftsausschusses ist berechtigt über Ausgaben im Rahmen der laufenden Städtepartnerschaftsangelegenheiten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR ohne Beteiligung des Partnerschaftsausschusses zu entscheiden. Der Partnerschaftsausschuss ist über Hintergrund und Anlass von derart zu tätigen Ausgaben zeitnah, nach Möglichkeit im Vorfeld einer entsprechenden Ausgabeentscheidung, zu informieren (schriftlich/elektronisch).

- (3) Einmalige Sonderaktionen im Rahmen der Städtepartnerschaften, wie beispielsweise außerordentliche finanzielle Zuwendungen/ Beteiligungen/ Spenden an Projekten/Aktionen in der Partnerstadt sowie weitere, über die Förderung der laufenden städtepartnerschaftlichen Beziehungen hinausgehende Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen (ab 1.000 EUR) sollen im Vorfeld mit dem Koordinations-Beirat (s. § 12) abgestimmt werden.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit dem Koordinations-Beirat für Internationale Beziehungen der Gemeinde Altshausen**

- (1) Ab dem Jahre 2022 wird zur Intensivierung sowie zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsaustausches ein Koordinations-Beirat für Internationale Beziehungen bei der Gemeinde Altshausen eingesetzt, der zukünftig insbesondere für eine Stärkung des Informationsaustausches sowie für eine Vernetzung der Arbeit der Partnerschaftsausschüsse der Gemeinde Altshausen im Bereich der Internationalen Beziehungen sorgen soll. Der Koordinationsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- einer vom Gemeinderat der Gemeinde Altshausen bestellten Person (Beiratsvorsitzende/r)
- den beiden Vorsitzenden der Partnerschaftsausschüsse
- dem/der zust. Mitarbeiter/-in der Gemeinde Altshausen für Städtepartnerschaften

Der/die jeweilige Bürgermeister/-in der Gemeinde Altshausen kann als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen/Beratungen des Koordinations-Beirats teilnehmen. Die vom Gemeinderat bestellte Person (Beiratsvorsitzende/r) wird analog für eine Amtszeit des Gemeinderats für fünf Jahre bestellt. Nach jeder Kommunalwahl ist die Bestellung durch den Gemeinderat zu erneuern.

- (2) Neben den Koordinations- und Vernetzungsaufgaben soll dieser Beirat auch als Bindeglied und Mittler in städtepartnerschaftlichen Angelegenheiten zwischen den Partnerschaftsausschüssen der Gemeinde und dem Gemeinderat/zuständigen Ausschuss fungieren. Zusätzlich soll der Koordinations-Beirat über Sonderaktionen im Rahmen der internationalen Städtepartnerschaften mit finanziellen Auswirkungen (s. § 11 Ziff. 3) beteiligt werden. Außerdem ist der Koordinationsbeirat bei anstehenden Jubiläumsveranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften zu beteiligen und soll die Zusammenarbeit der Partnerschaftsausschüsse der Gemeinde im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen fördern und stärken.
- (3) Der Koordinations-Beirat soll nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 02.02.2022 außer Kraft. Änderungen/Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur schriftlich erfolgen und bedürfen der Zustimmung von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Partnerschaftsausschusses sowie der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Altshausen.

Altshausen, den 09.04.2025.

Bürgermeister Bauser

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Daten der Satzung/ Ordnung**

	Beschluss- datum	Ausfertigungs- datum	Inkrafttreten	Öff. Bekannt- machung auf Homepage
Neufassung	09.04.2025	10.04.2025		